

Allgemeines Zivilrecht

Das allgemeine Zivilrecht berührt wohl jeden Bürger in seinem Alltag am meisten.

Bei jedem einfachen Vertragsschluss, z.B. bei Telekommunikationsdienstleistungen, wird der Bürger von den Anbietern mit einem Wust an allgemeinen Geschäftsbedingungen eingedeckt, deren rechtliche Tragweite kaum jemand überblickt. Das ganze erfolgt dann auch oft noch "online" und der brave Zeitgenosse weiss dann häufig nachträglich gar nicht mehr, wo er überall sein Häkchen gesetzt hat und wundert sich dann, dass er einen Vertrag mit einer 3jährigen Laufzeit abgeschlossen hat.

RA Kindermann berät Sie bei dem Abschluss von Verträgen und vertritt Sie bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche aus Vertragsverhältnissen oder er wehrt unberechtigte Ansprüche, die gegen Sie geltend gemacht, werden ab.

Anders als im Arbeitsrecht gilt im Zivilprozess das Prinzip der Kostenerstattung und zwar ab Beginn der ersten Instanz bis zur letzten Instanz.

Es muss daher sehr wohl überlegt werden, ob man einen Zivilprozess "vom Zaun bricht".

Besteht keine Rechtsschutzversicherung, müssen alle anfallenden Kosten getragen werden, es sei denn es liegen die Voraussetzungen für eine Prozesskostenhilfebewilligung vor.

Das potentielle Kostenrisiko setzt sich dabei aus drei Positionen zusammen:

- 1) Eigene Anwaltskosten
- 2) Anwaltskosten der Gegenseite
- 3) Gerichtskosten

Im "worst case" Szenario , d.h., der Prozess wurde zu 100 % verloren müssen, alle diese Kosten getragen werden. Bei einem Streitwert von z.B . 5.000 € wären dies 2.288 € inkl. MwSt.

RA Kindermann überprüft für Sie die Erfolgsaussichten einer Klage oder die Verteidigung gegen eine Klage unter Berücksichtigung des o.g. Kostenrisikos.

Oftmals ist es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten besser, seine Rechtsschutzziele außergerichtlich durchzusetzen.

RA Kindermann setzt sich mit Ihrem Anspruchsgegner in Verbindung und versucht für Sie, Ihre Ansprüche auf wirtschaftlich vernünftige Weise außergerichtlich durchzusetzen.

Wenn Eile geboten ist, beantragt RA Kindermann für Sie eine einstweilige Verfügung beim Gericht.

Oftmals ist das einstweilige Verfügungsverfahren die einzig sinnvolle Rechtsschutzalternative, insbesondere dann, wenn droht, dass eigene Ansprüche durch den Gegner endgültig vereitelt werden.

RA Kindermann überprüft, ob in diesen Fällen eine einstweilige Verfügung in Betracht kommt und reicht den entsprechenden Antrag zügig bei dem zuständigen Gericht für Sie ein.

Schließlich setzt RA Kindermann Ihre bereits titulierten Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung gegenüber Ihrem Schuldner durch.